

## Anlage 1:

### Pflichten der Bewirtschafterin/des Bewirtschafters

Der/Die Bewirtschafter/in verpflichtet sich, die in § 2 genannten Flächen entsprechend den Bedingungen des/der unten aufgeführten Vereinbarungstyps/-typen zu bewirtschaften.

Der *Schon-/Blühstreifen* beträgt mind. 6 m und höchstens 24 m.

Die Streifen liegen innerhalb der ackerbaulich genutzten Flächen (Abstand vom Ackerrand i.d.R. 30 m).

Auf den Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmittel jeglicher Art wird auf den Schon-/Blühstreifen verzichtet.

Weitere Pflege- und Nutzungsmaßnahmen oder die Nutzung als Vorgewende unterbleiben.

Die Bodenbearbeitung zu Vereinbarungstyp 1 erfolgt jeweils wiederkehrend im März des Vereinbarungszeitraums.

Die Saatguteinbringung übernimmt der Bewirtschafter.

Neben den Schon-/ Blühstreifen werden auf dem Schlag noch mind. 2 nicht bestellte Flächen (Lerchenfenster) pro ha in einer Größe von ca. 30 m<sup>2</sup> eingerichtet.

bitte ankreuzen:

- Vereinbarungstyp 1 (Schonstreifen):** **bis zu 800 Euro/ha/Jahr**  
**Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen**  
**- Schwarzbrache -**

- Vereinbarungstyp 2 (Kombination aus Blüh- und Schonstreifen):**

**(Blühstreifen):** **bis zu 750 Euro/ha/Jahr und**  
**(Schonstreifen):** **bis zu 800 Euro/ha/Jahr**

**Anlage von Blühstreifen und Schonstreifen oder Parzellen durch Einsaat / Schwarzbrache zwischen dem 20.4. bis 31.5. im ersten Vertragsjahr.**

Das Saatgut stellt die Naturfördergesellschaft zur Verfügung.

Die genaue Prämienhöhe wird in Abhängigkeit vom Standort in Absprache mit der Landwirtschaftskammer Kreisstelle Coesfeld/ Recklinghausen festgelegt.

Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb oder Teile davon, für die eine Ausgleichszahlung gewährt wird, auf andere Personen über oder an den Verpächter zurück, muss der Bewirtschafter oder deren Rechtsnachfolgerin/ Rechtsnachfolger die für diese Fläche im Vertragszeitraum erhaltenen Zuwendungen außer in Fällen höherer Gewalt zurückerstatten, sofern der Übernehmer die weitere Erhaltung der eingegangenen Verpflichtungen ablehnt.